

01.11.2021

Viele Gründer stehen in den Startlöchern

Was Sie wissen müssen, wenn Sie sich im Nebenerwerb selbstständig machen

Nach dem Corona-Einbruch sieht es für Unternehmensgründungen in Deutschland inzwischen wieder besser aus (siehe Text unten). Und auch eine Nebenerwerbsgründung bietet Vorteile. Sie ermöglicht vielen Existenzgründern eine zusätzliche Einkommensquelle. Zudem können sie ihre Geschäftsidee so zunächst einmal auf dem Markt testen, um Erfahrungen als Unternehmer zu sammeln – bevor sie dann möglicherweise zum Vollerwerb wechseln. Gerade in der Corona-Pandemie können auch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit Anlass dazu geben, eine Gründung im Nebenerwerb zu starten, um das reduzierte Haushaltseinkommen aufzubessern.

Von Nebenerwerb wird grundsätzlich dann gesprochen, wenn eine Selbstständigkeit neben einer zeitlich überwiegenden Tätigkeit oder während der Arbeitslosigkeit ausgeübt wird. Als zeitlich überwiegende Tätigkeiten gelten beispielsweise ein Angestelltenverhältnis, die Tätigkeit als Studierende oder als Hausfrau/-mann. Eine Nebenerwerbstätigkeit macht demnach nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs aus.

Sollten Sie noch in einem Angestelltenverhältnis tätig sein:

- Regelt Ihr Arbeitsvertrag, ob und in welchem Umfang Sie neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auch selbstständig tätig sein dürfen? Prüfen Sie diesbezüglich zu Ihrer Sicherheit auch Betriebsvereinbarungen und tarifvertragliche Regelungen.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Geschäftsidee nicht in Konkurrenz zum Unternehmen Ihres Arbeitgebers steht.
- Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber und lassen Sie sich schriftlich sein Einverständnis zu Ihrer Nebentätigkeit geben.
- Sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse, ob weitere Beiträge aufgrund des selbstständigen Nebenerwerbs zu leisten sind.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger, ob wegen des selbstständigen Nebenerwerbs Rentenversicherungspflicht besteht.

Wenn Sie arbeitslos gemeldet sind:

- Halten Sie vor der Gründung unbedingt Rücksprache mit der Agentur für Arbeit.

Wenn Sie im Studium sind:

Die meisten Studierenden sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge. Das kann unter bestimmten Bedingungen auch so bleiben:

- wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausüben
- wenn die monatlichen Einnahmen nicht höher als 470 Euro sind.

Überschreitet ein Studierender die Altersgrenze, kann er sich selbst gesetzlich versichern und muss dann Beiträge in geringer Höhe an die studentische Krankenversicherung zahlen. Die Versicherung ist möglich, sofern er jünger ist als 30 Jahre beziehungsweise keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht oder eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.

Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Krankenkasse über Ihre selbstständige Tätigkeit sowie über Ihre Einkommensentwicklung!

Stimmung hellt sich auf

43 Prozent der IHK-Gründungsexperten gehen davon aus, dass es 2021 mehr Unternehmensgründungen geben wird als im Vorjahr. Das zeigt eine aktuelle Umfrage des DIHK. „Viele stehen jetzt in den Startlöchern, die im Vorjahr ihre Vorhaben zurückstellen mussten“, sagt dazu DIHK-Präsident Peter Adrian.

Allerdings: „Junge Unternehmen schätzen den Gründungsstandort Deutschland gerade mit einem schwachen ‚Befriedigend‘ ein“, berichtet Adrian. So wünschen sich knapp 80 Prozent der Gründer von der Politik, die Errichtung eines Unternehmens schneller und einfacher zu machen. „Ziel sollte sein, dass eine digitale Gründung binnen 24 Stunden möglich ist“, so Adrians Plädoyer. Mehrheitlich erhoffen sich die jungen Unternehmen zudem ein einfacheres Steuerrecht mit weniger Aufzeichnungs- und Nachweispflichten.

Wegen der Coronapandemie waren viele Gründungsprojekte abgebrochen oder auf Eis gelegt worden. Von den Jungunternehmen, die durch die Krise hindurchgegangen sind, haben 71 Prozent ihr Geschäftsmodell infolge der Pandemie angepasst. Ein Drittel sieht auch positive Trends – etwa dank neuer Geschäftsmodelle bei der Steuerung von Kundenströmen, Online-Shops oder digital gesteuerten Liefer- und Bringdiensten.

ANSPRECHPARTNER

Existenzgründung und
Unternehmensförderung

KEVIN GLÄSER

Tel.: 0651 9777-530

Fax: 0651 9777-505

glaeser@trier.ihk.de